

EINKAUFBSBEDINGUNGEN (EKB) der Firma "F. GÜNTER GmbH" (FN117382x) mit dem Sitz in Enzesfeld-Lindabrunn und der Geschäftsadresse Eichengasse 7a, 2551 Enzesfeld (kurz „F. GÜNTER“)

Version 30.08.2018

1. Allgemeines, Anwendungsbereich, Definitionen

Für alle Geschäftsbeziehungen, welche Anfragen, Bestellungen, Ankäufe, sowie Rechtsgeschäfte zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauaufträge) zwischen F.GÜNTER und dem Lieferanten oder Dienstleister („Vertragspartner“) betreffen („Anwendungsbereich“) gelten diese EKB in der jeweils im Zeitpunkt der Bestellung geltenden Fassung. F. GÜNTER wird die aktuelle und geänderte Fassungen auf ihrer Homepage <http://www.fguenter.at> publizieren.

Widerspricht der Vertragspartner innerhalb von drei Wochen nach dieser Veröffentlichung oder Übermittlung an den Lieferanten geänderten Geschäftsbedingungen nicht, gilt sein Schweigen als Zustimmung und die geänderten Geschäftsbedingungen treten in Kraft.

Die EKB sind verbindlich für die gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner im Anwendungsbereich, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nur dann bindend, wenn dies von F.

GÜNTER ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Durch die Ausführung des Auftrages anerkennt der Vertragspartner unsere EKB. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zwischen F. GÜNTER und dem Vertragspartner oder dieser EKB's bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und gelten in diesem Fall nur für das jeweilige Rechtsgeschäft, nicht jedoch für Folgegeschäfte. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden. F. GÜNTER schließt Verträge ausschließlich auf Basis dieser EKB ab. In diesen EKB werden Lieferungen und Leistungen auch nur als „Lieferung“ oder „Lieferungen“ bezeichnet, gemeint ist damit das jeweils aufgrund der Geschäftsbeziehung F. GÜNTER Geschuldete.

2. Auftragserteilung

a) Angebote, Angebotsunterlagen (Pläne, technische Spezifikationen usw.) und Beratungen des Vertragspartners sind verbindlich und kostenlos. Jede Bestellung muss zu ihrer Rechtsverbindlichkeit von F.GÜNTER schriftlich erteilt und firmenmäßig gefertigt sein. Das Angebot des Vertragspartners hat, sofern von F.GÜNTER nicht anders spezifiziert, mindestens [2] Wochen bindend zu sein. Vertragsabschlüsse erfolgen ausschließlich schriftlich. Es werden unteilbare Gesamtleistungen vereinbart. Erklärungen von F. GÜNTER müssen daher von den organschaftlichen Vertretern firmenmäßig gefertigt sein. Rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte können F. GÜNTER nur vertreten, wenn sie über eine firmenmäßig gefertigte schriftliche Vollmacht verfügen.

b) Wird in einem Schriftstück des Vertragspartners vom Inhalt unserer Erklärungen oder diesen EKB in irgendeiner Weise abgewichen, so gilt der Vertrag als ohne diese Vertragsänderungen zustande gekommen. Sofern Änderungen den Preis / das Entgelt oder den Leistungsgegenstand betreffen, kommt kein Vertrag zustande. Das Schweigen von F.GÜNTER gilt in jedem Fall nicht als Zustimmung zu allfälligen abweichenden Vertragsbestimmungen.

c) Bei Widerspruch in den Vertragsgrundlagen gelten in nachstehender Reihenfolge (sofern gegeben):

- ein beiderseits unterfertigter (schriftlicher) Vertrag
- F.GÜNTER Bestellung/Auftragsbrief
- Bau- und Konstruktionspläne samt technischen Unterlagen
- Angebot des Lieferanten ohne allfällige AGB's

d) Der Vertragspartner verpflichtet sich, Ersatz- und Verschleißteile für gelieferte Gegenstände bis zu 10 Jahre nach Lieferung zu marktüblichen Preisen und Lieferzeiten zu liefern.

3. Preise, Preisinformationsvereinbarung, Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

a) Preise und Rabatte verstehen sich als Fixpreise exklusive einer allfälligen USt oder MwSt.

b) Die vereinbarten Preise gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, „DDP“ INCOTERMS 2010 Enzesfeld und beinhalten die Verpackung samt Gebühren und Abgaben, Versicherung, Verzollung und Versand- oder Transportkosten, Abladeposten, öffentliche Gebühren und Abgaben, Installations- und Dokumentationskosten, Schulungskosten, technische Prüfung, sowie etwaige Lizenzgebühren. F. GÜNTER ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Verpackungen an den Vertragspartner für F. GÜNTER kostenfrei zurückzustellen.

c) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gilt 2 % Skonto als vereinbart. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung ist die Leistungserbringung (inkludierend die Abnahme und Dokumentation)- und der Eingang der Faktura (siehe unten lit d). Wird die Ware vor der Faktura zugestellt oder die Lieferung davor erbracht, ist der Wareneingang (siehe unten lit d) maßgeblich. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet F.GÜNTER Verzugszinsen in Höhe von 6% p.A.

d) Rechnungen sind vorab elektronisch an die Adresse buchhaltung@fguenter.at und auf dem Postweg zusammen mit sämtlichen für die Identifizierung notwendigen Dokumenten wie Bestellnummern etc. in einfacher Ausfertigung samt Kopie des Lieferscheines an F.GÜNTER zu senden. Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungszuganges, jedoch nicht vor der vollständigen Leistungserbringung bzw. Lieferung.

e) Ist Teil der zu erbringenden Lieferung die Erbringung einer Dokumentation, eine Abnahme, eine Montage oder die Einschulung (Training) von Mitarbeitern von F.GÜNTER gilt die Lieferung erst dann als erbracht, wenn die Abnahme erfolgt ist und die Dokumentation, Montage oder die Einschulung (Training) von Mitarbeitern abgeschlossen ist.

f) Wenn F.GÜNTER Forderungen gegen den Vertragspartner hat, ist F.GÜNTER berechtigt mit der aus der Lieferung an entstehenden Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht zur Aufrechnung berechtigt.

g) Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Lieferverpflichtungen können durch Nachnahmesendungen nicht erfüllt werden.

4. Ausschreibungsunterlagen/Vollständigkeitsverpflichtung

4.1 Der Vertragspartner hat die Ausschreibungsunterlagen von F.GÜNTER eingehend zu prüfen. Kommt der Vertragspartner zum Ergebnis, dass die Unterlagen unklar, fehlerhaft oder unvollständig sind, so hat der Vertragspartner F.GÜNTER unverzüglich, d.h. innerhalb 10 Werktagen ab Übergabe, schriftlich zu informieren. Diese Information hat begründete Lösungsvorschläge zu enthalten.

4.2 Unterlässt der Vertragspartner eine derartige Warnung, so anerkennt er durch die Abgabe seines Angebotes, dass die einwandfreie Lieferung und/oder Leistung gemäß den Unterlagen möglich ist und hat gewährleistungs- und schadenersatzrechtlich für alle Mängel und nachteiligen Folgen einer nicht-einwandfreien Lieferung einzustehen.

4.3 Die vom Vertragspartner angebotenen Lieferungen müssen alle Materialien, Ausrüstung, Nebenarbeiten, erforderlichen Arbeitseinsatz enthalten, welcher zur Erbringung der vereinbarten Lieferungen erforderlich sind, auch wenn sie in der Anfrage, den technischen Unterlagen, Bestellung oder sonstigen Unterlagen von F.GÜNTER bzw. im Vertrag nicht ausdrücklich genannt sind.

5. Sonderbestimmungen für Immaterialgüterrechte für Individualsoftware

Für individuell für F.GÜNTER entwickelte Software überträgt der Vertragspartner sämtliche übertragbaren, urheberrechtlichen und sonstigen Verwertungsrechte an den erbrachten Lieferungen sowie der Software für alle zu diesem Zeitpunkt bekannten und erst später bekannt gewordenen Verwertungsmöglichkeiten mit ihrer Entstehung ohne gesonderte Vergütung exklusiv an F.GÜNTER.

Die Übertragung gilt für alle Nutzungsrechte zeitlich, örtlich und in sonstiger Weise unbeschränkt. Sie schließt das Recht zur Bearbeitung sowie zur Weiterübertragung der Rechte an Dritte ein.

6. Qualität/Dokumentation/Training

Unser Vertragspartner ist verpflichtet bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber F.GÜNTER nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter einzusetzen. Unser Vertragspartner ist verpflichtet Mitarbeiter, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder die Vertragserfüllung beeinträchtigen, unverzüglich zu ersetzen und nicht zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber F.GÜNTER zu verwenden.

Unabhängig von eventuell im Angebot bzw. in der Bestellung festgelegten Qualitätsmerkmalen und technischen Daten sind hinsichtlich Qualität und Sicherheit der Lieferung die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, die jeweils anerkannten Fachregeln und der neueste Stand von Wissenschaft und Technik einzuhalten. Der Vertragspartner hat darüber hinaus ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem (z.B. ISO 9000 ff.) einzurichten und nachzuweisen. F.GÜNTER hat das Recht, das Qualitätssicherungssystem, die Qualitätssicherungsvorschriften und den Qualitätssicherungsplan des Vertragspartners (und seiner etwaigen Subkontraktoren) jederzeit zu auditieren

Alle gelieferten Gegenstände müssen den gesetzlich vorgeschriebenen EU-Verordnungen entsprechen. Dies hat der Vertragspartner durch EU-Konformitätserklärungen – Abfassung in deutscher Sprache - nachzuweisen. Herkömmliche Lieferungen von FDA-Bescheinigungen sind nicht EU-konform daher nicht vertragskonform und werden daher von F.GÜNTER nicht akzeptiert. Für die Qualitätssicherung müssen weiters die zugehörigen und genehmigten Sicherheitsdatenblätter geliefert werden.

Der Vertragspartner verpflichtet sich F.GÜNTER eine für den Betrieb vollständige, kopierbare Dokumentation schriftlich und auf allgemein gebräuchlichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen, wenn (i) für die Nutzung der F.GÜNTER zu erbringenden Lieferungen eine solche nötig ist oder (ii) eine solche vereinbart ist oder (iii) die Lieferung einer Dokumentation bei solchen Lieferungen üblich ist. F.GÜNTER hat das Recht die Dokumentation zu vervielfältigen und zu verwenden. Der Vertragspartner weiß um die besondere Bedeutung der Einhaltung seiner im Zusammenhang mit der Dokumentation stehenden Verpflichtungen und haftet für verspätete oder mangelhafte Dokumentation. Sofern für Lieferungen vertragliche oder handelsübliche Dokumentationspflichten bestehen, hat der Vertragspartner die entsprechenden Aufzeichnungen zu führen und die Prüfungsunterlagen/Dokumentation über 7 Jahre nach Durchführung der letzten Lieferung aufzubewahren und F.GÜNTER bei Bedarf vorzulegen.

Ist für die Nutzung einer Lieferung eine Schulung oder ein Training von F.GÜNTER notwendig oder vereinbart oder bei solchen Lieferungen üblich, so ist der Vertragspartner verpflichtet F.GÜNTER unverzüglich die notwendige Schulung bzw. das notwendige Training zu leisten, ohne dass dafür ein zusätzlicher Entgelt in Rechnung gestellt werden kann.

7. Versand, Gefahrenübergang

Der Versand von Lieferungen an dem von F.GÜNTER angegebenen Erfüllungsort erfolgt stets auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners. Die Gefahr geht mit der Übernahme der Lieferung am Entladeterminale am Betriebsgelände von F.GÜNTER, Eichengasse 7a Enzesfeld auf F.GÜNTER über (Incoterms 2010- „DDP“Kosten). Aufwendungen, die aus der Nichtbeachtung von Versand- oder Transportvorschriften erwachsen, hat der Vertragspartner zu tragen.

8. Liefertermin und Pönale

a) Die vereinbarten Liefer- und Fertigstellungstermine sind verbindlich. Bei Verzug hat der Vertragspartner F.GÜNTER frühestmöglich nach Bekanntwerden unter Bekanntgabe des Hinderungsgrundes schriftlich zu unterrichten. Diese Verständigung bewirkt keine Befreiung von der nachfolgend angeführten Pönale. F.GÜNTER ist in diesem Fall berechtigt, entweder einen Ersatzliefertermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche aus dem Verzug wird dadurch nicht ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist nur dann berechtigt seine Lieferungen vor einem vereinbarten Termin zu erbringen, wenn F.GÜNTER ausdrücklich schriftlich zustimmt.

b) Bei nicht termingerechter oder nicht vereinbarungsgemäßer Erfüllung des Vertrages ist F.GÜNTER – unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom gesamten Vertrag oder Teilen davon zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Weiters ist F.GÜNTER berechtigt, ein Deckungsgeschäft zu tätigen. Alle aus der Nichteinhaltung der Liefertermine erwachsenden Mehraufwendungen und sonstigen Nachteile hat der Vertragspartner zu ersetzen. Werden Teile von Leistungen oder verspätete Leistungen übernommen, gilt dies nicht als Verzicht auf vertragliche und gesetzliche Ansprüche.

c) Bei nicht termingerechter oder nicht vereinbarungsgemäßer Erfüllung ist F.GÜNTER berechtigt, eine Pönale von 1 % vom vereinbarten Gesamtauftragswert exklusive USt/MwSt für jede Kalenderwoche der Fristüberschreitung oder Schlechterfüllung bis zu 10 % des Kaufpreises in Abzug zu bringen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

9. Übernahme und Gewährleistung/Garantie

a) Die Übernahme der Lieferungen erfolgt am Erfüllungsort zu den vereinbarten Übernahmezeiten. Ist Teil der zu erbringenden Lieferungen die Erbringung einer Dokumentation, eine Abnahme, eine Montage oder die Einschulung (Training) von Mitarbeitern von F.GÜNTER gilt die Lieferung erst dann als erbracht (Übernahmezeitpunkt), wenn die Abnahme erfolgt ist und die Dokumentation, Montage oder die Einschulung (Training) von Mitarbeitern abgeschlossen ist.

b) Wenn für die Lagerung, die Verarbeitung oder den Vertrieb der Lieferungen Gebrauchsanweisungen oder sonstige Instruktionen notwendig oder üblich sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferverpflichtung des Vertragspartners und sind spätestens bei der Übergabe auszuführen oder in sonst geeigneter Form, etwa zum Download bereitzustellen. Ist für die Nutzung der Lieferung eine behördliche Bewilligung oder die Einhaltung von Vorschriften erforderlich, ist dies F.GÜNTER vor Auftragserteilung schriftlich bekanntzugeben. Vor der Lieferung von Gebrauchsanweisungen oder sonstigen notwendigen Instruktionen gilt die Lieferung als nicht erbracht.

c) Jede Lieferung hat mit Lieferschein, bei Rohstoffen mit Angabe von Chargennummer und MHD, bei Verpackungen mit Chargennummer, an F.GÜNTER zu erfolgen. Ohne vollständigen Lieferschein ist F.GÜNTER berechtigt, die Übernahme zu verweigern. Jeder Lieferschein hat die F.GÜNTER Bestellnummer, den Besteller und die F.GÜNTER Artikelnummer und Bezeichnung zu enthalten.

d.) Sämtliche für die Erfüllung vom Vertragspartner entwickelten oder neu erstellten Zeichnungen, Berechnungen und sonstige, insbesondere technische Unterlagen (Dokumentation in welcher Form auch immer) werden mit Übernahme Eigentum von F.GÜNTER und dürfen vom Vertragspartner nur zum Zwecke der Lieferung verwendet werden.

e) Eine Übernahme von Lieferungen erfolgt nach einer ersten Prüfung der Lieferung am Erfüllungsort. Eine Rügepflicht nach §§ 377, 378 UGB wird ausdrücklich abbedungen. F.GÜNTER ist auch bei offenkundigen Mängeln im Sinne des § 928 ABGB zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigt. Bei jeder mangelhaften oder verspäteten Lieferung ist F.GÜNTER berechtigt, die Übernahme zu verweigern und hat das Recht der Rücksendung auf Kosten des Vertragspartners und/oder auf Ersatz der daraus entstehenden Mehrkosten.

e) Der Vertragspartner gewährleistet die vollständige und mangelfreie Lieferung sowie die Einhaltung aller einschlägigen gültigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften am Bestimmungsort oder von F.GÜNTER bekannt gegebenen Absatzmärkten, die sich auf den Liefergegenstand beziehen. Für Maße, Gewicht, Stückzahlen und Qualität sind die von F.GÜNTER ermittelten Werte bei Übergabe maßgebend.

f) Entspricht die Lieferung bei der ersten Prüfung oder bei der Übernahme nicht den vereinbarten oder den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, ist F.GÜNTER unbeschadet anderer Rechte berechtigt, den kostenlosen Austausch dieser zu verlangen.

g) Sofern keine besondere Qualität vereinbart wurde, schuldet der Vertragspartner eine erstklassige und allen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften sowie Normen, welche am Lieferort und Sitz von F.GÜNTER zum Lieferzeitpunkt gelten, entsprechende Qualität. Die Bestätigung der Übernahme durch F.GÜNTER ist keine Quantitäts- und Qualitätsanerkennung.

Der Vertragspartner garantiert (Erfolgsgarantie) für die Dauer von zwei Betriebsjahren (auch bei Mehrschichtbetrieb) ab Gefahrenübergang:

- zugesicherte Eigenschaften,
- sachgemäße, dem neusten Stand der Technik und dem Einsatzzweck entsprechende Konstruktion, Güte der Ausführung, Funktion und Leistung sowie
- Verwendung bester Materialien und Vollständigkeit.

Darüber hinaus garantiert der Vertragspartner F.GÜNTER (Erfolgsgarantie iSd § 880a 2. Fall ABGB) die Freiheit seiner Lieferungen von Rechten Dritter. Der Vertragspartner verpflichtet sich, falls dennoch Rechte Dritter gegen F.GÜNTER geltend gemacht werden, F.GÜNTER schad- und klaglos zu halten und F.GÜNTER jeden daraus resultierenden Schaden zu ersetzen.

Weiters hat der Vertragspartner F.GÜNTER auch den mit Rückrufaktionen verbundenen Aufwand, so etwa Personalkosten und allfällige Transportkosten zu ersetzen. Wird F.GÜNTER aufgrund der mangelhaften Lieferungen von Dritten in Anspruch genommen, hat der Vertragspartner F.GÜNTER schad- und klaglos zu halten und F.GÜNTER alle daraus entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

h) Alle diese Verpflichtungen gelten unabhängig davon, ob der Mangel der Lieferung in einem von F.GÜNTER hergestellten Produkt, einem Folgeprodukt oder in einem Endprodukt nachgewiesen werden kann und unabhängig von jedem Verschulden des Vertragspartners.

j) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Der Rückgriff gemäß § 933b ABGB bleibt hiervon unberührt. F.GÜNTER kann den Rückgriff binnen 6 (sechs) Monaten ab Erfüllung der Gewährleistungspflicht beim Dritten geltend machen.

k) Der Vertragspartner hat nach Wahl von F.GÜNTER (unbeschadet anderer Rechte) Mängel entweder unentgeltlich und unverzüglich zu beheben oder Ersatz zu leisten. Diese Pflicht hat der Vertragspartner an jenem Ort zu erfüllen, an dem unser Abnehmer oder wir die Sache im ordentlichen Geschäftsbetrieb haben. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht umgehend nach, ist F.GÜNTER berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners Verbesserung oder Ersatz vorzunehmen. Bei Austausch der Leistung oder Mängelbeseitigung beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist für die ausgetauschten oder verbesserten Leistungen erneut.

Sind die gelieferten Waren/Gegenstände bereits in einem Verarbeitungsprozess bei F.GÜNTER oder sind bereits fertige Produkte, die mit den mangelhaften Waren/Gegenstände produziert wurden, vorhanden, kann F.GÜNTER Entschädigung in der Höhe der Verkaufspreise der mit den mangelhaften Lieferungen produzierten Produkten sowie allfällige Gestehungs- und Entsorgungskosten verlangen, wenn von F.GÜNTER produzierten Produkte durch die mangelhaften Waren/Gegenstände selbst mangelhaft sind. Sind die von F.GÜNTER mit den mangelhaften Waren/Gegenständen produzierten Produkte nicht mangelhaft, dann kann F.GÜNTER als Entschädigung die Rückzahlung der Einkaufspreise für die gelieferten Waren verlangen.

l) F.GÜNTER ist bei Mängel – mit Ausnahme von ganz geringfügigen Mängel – zur Zurückbehaltung von Leistungen berechtigt. Ein Eigentumsvorbehalt Dritter ist F.GÜNTER gegenüber unwirksam.

10. Produkthaftung und Schadenersatz

a) Die Haftung des Vertragspartners richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und umfasst insbesondere auch leichte Fahrlässigkeit. Der Vertragspartner haftet für alle entstandenen Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns sowie für Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden und Schäden wegen Produktionsausfall. Allfällige vertragliche Einschränkungen unserer gesetzlichen Schadenersatz-, Gewährleistungs- oder Produkthaftungsansprüche sind F.GÜNTER gegenüber nicht bindend.

b) Bei Verzug oder Schlechtleistungen sowie bei Produkthaftungsansprüchen gegen F.GÜNTER hat der Vertragspartner alle Ansprüche, die Dritte F.GÜNTER gegenüber deswegen geltend machen, über erste Aufforderung von F.GÜNTER zu übernehmen und F.GÜNTER schad- und klaglos zu halten. Steht eine Produkthaftung von F.GÜNTER im Raum hat der Vertragspartner Hersteller oder Importeur, sofern es Dritte sind, binnen 14 Tagen Werktagen schriftlich bekannt zu geben.

c) Der Vertragspartner haftet für eigenes und für das Verhalten aller von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber F.GÜNTER herangezogenen Personen uneingeschränkt.

11. Zession /Weitergabeverbot (Subvergaben)

Die Abtretung von Forderungen gegen F.GÜNTER ist nur mit dem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis von F.GÜNTER zulässig. F.GÜNTER ist in jedem Fall berechtigt, mit schuldbeitreitender Wirkung an den Vertragspartner zu bezahlen. Ein von F.GÜNTER erteilter Auftrag darf ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung von F.GÜNTER nicht an Subunternehmer weitergegeben werden.

12. Montageleistungen

Sind Montageleistungen vereinbart worden oder Teil der Geschäftsbeziehung, ist die Montage der Lieferung gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften am (End-) Bestimmungsort unter Einhaltung der dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen insb. Sicherheitsbestimmungen, des Arbeitnehmerschutzes und Unfallschutzes auszuführen. Der Vertragspartner übernimmt die Verantwortung für die Sicherheit seines Personals sowie von zur Erfüllung seiner Verpflichtung herangezogenen Dritter.

13. Spezifikationen, Skizzen und Zeichnungen

Etwaige dem Lieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellte Unterlagen, insbesondere Spezifikationen, Manuskripte, Skizzen, Zeichnungen, Muster, Modelle oder sonstige Beihelfe bleiben F.GÜNTER's geistiges Eigentum. Die Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Sie sind nach Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung kostenlos an uns zurückzustellen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, über sämtliche ihm sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder Kontaktes zu uns bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

Für jeden Verstoß gegen Verpflichtungen dieses Vertragspunktes ist der Vertragspartner verpflichtet eine Pönale in Höhe von EUR 10.000,00 an F.GÜNTER zu bezahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche von F.GÜNTER bleiben unberührt.

14. Gewerblicher Rechtsschutz und Geheimhaltung

Der Vertragspartner haftet dafür, dass Lieferungen frei von Rechten Dritter aller Art sind und durch die Lieferung Schutzrechte Dritter, insbesondere Immaterialgüterrechte, nicht verletzt werden. Falls ein Dritter gegenüber F.GÜNTER die Verletzung von Immaterialgüterrechten im Zusammenhang mit Lieferungen des Vertragspartners geltend macht, ist der Vertragspartner verpflichtet F.GÜNTER schad- und klaglos zu halten.

Der Vertragspartner verpflichtet sich unwiderruflich, über sämtlich ihm von F.GÜNTER zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu F.GÜNTER bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne schriftliche Zustimmung von F.GÜNTER Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit F.GÜNTER oder von einer Geschäftsbeziehung nach Angebotseinholung von F.GÜNTER aufrecht.

Werbung und Publikationen über Aufträge von F.GÜNTER, sowie die Aufnahme von F.GÜNTER in die Referenzliste des Vertragspartners bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von F.GÜNTER.

15. Höhere Gewalt:

Unter Höherer Gewalt sind von außen kommende und unvorhersehbare, mit zumutbaren Maßnahmen nicht abwendbare Ereignisse zu verstehen. Eine Pflichtverletzung durch Vorlieferanten oder Transportunternehmen stellt ebenso wie das Misslingen eines Werkstückes keinesfalls ein Ereignis Höherer Gewalt dar.

Falls sich der Vertragspartner auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen will, hat er F.GÜNTER das Ereignis unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben und nachzuweisen. Im Falle eines derartigen Nachweises entbindet Höhere Gewalt den Vertragspartner für die Dauer ihrer Wirkung von jenen Vertragspflichten, deren Erfüllung durch das Ereignis unmöglich oder undurchführbar geworden ist. Diese vorübergehend ausfallende Vertragspflicht ist in der schriftlichen Bekanntgabe unter Angabe eines nachvollziehbaren Grundes zu bezeichnen. Wenn ein Fall Höherer Gewalt die zeitgerechte Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unmöglich macht oder länger als vier Wochen andauert, darf F.GÜNTER den Vertrag ohne weiteres schriftlich kündigen. Die Kündigung ist mit Zugang wirksam.

16. Kündigung und Änderung von Verträgen

a) Die Beendigung eines Vertragsverhältnisses ist neben den anderen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Fällen nur aus wichtigem Grund möglich. Dauerschuldverhältnisse (darunter fallen auch alle Arten der Sukzessiv Lieferverträge) sind von F.GÜNTER dann mit sofortiger Wirkung auflösbar, wenn der Vertragspartner trotz Setzung einer angemessenen, (normalerweise 14tägigen) Nachfrist mit der Leistung in Verzug ist. Wiederholter auch kürzerer Verzug oder wiederholte Schlechtleistung durch den Lieferanten berechtigt F.GÜNTER ohne vorherige Abmahnung zur sofortigen Beendigung der Vertragsbeziehung. Die Setzung einer Nachfrist und die Auflösung aus wichtigem Grund bedürfen der Schriftform.

b) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner gegen behördliche Vorschriften oder gegen Bestimmungen dieser EKB verstößt.

c) F.GÜNTER ist ohne Einhaltung von Fristen und Terminen berechtigt, den noch nicht erfüllten Teil eines Rahmenvertrages/ Liefervertrages zu kündigen, wenn der Vertragspartner im Hinblick auf die Leistungserbringung keine Dispositionen wie etwa eigener Ankauf, Verarbeitung von Waren getroffen hat und deshalb eine zeitgerechte Vertragserfüllung nicht möglich erscheint. Zur Überprüfung, ob solche Dispositionen getroffen wurden, ermächtigt der Vertragspartner F.GÜNTER, in alle hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen Einsicht zu nehmen.

d) Änderungen von Namen, Firma, Anschrift, Rechtsform oder ähnlichen Daten hat der Vertragspartner umgehend schriftlich bekannt zu geben.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Erfüllungsort aller vertraglichen Verbindlichkeiten des Vertragspartners und F.GÜNTER ist Eichengasse 7a, 2551 Enzesfeld, Österreich [am Entladeterminale am Betriebsgelände] (siehe 7. dieser EKB).

b) Für sämtliche im Zusammenhang mit der Anbahnung der Geschäftsbeziehung und der Abwicklung eines Vertrages zwischen F.GÜNTER und dem Vertragspartner resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Baden bzw. Wiener Neustadt zuständig. F.GÜNTER ist auch berechtigt, seine Forderungen am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners geltend zu machen.

c) Der Vertragspartner ist verpflichtet, nach Aufforderung von F.GÜNTER diese Gerichtsstandsklausel jederzeit schriftlich durch firmenmäßige Zeichnung zu bestätigen.

18. Anzuwendendes Recht

Auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Vertragspartner und F.GÜNTER ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

19. Salvatorische Klausel

Falls Vereinbarungen zwischen F.GÜNTER und dem Vertragspartner ganz oder teilweise unwirksam sind oder aufgrund einer Änderung der maßgeblichen Rechtsvorschriften werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unverändert in Geltung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich und hinsichtlich des beabsichtigten Zweckes der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch bei ergänzungsbedürftigen Lücken.

F. GÜNTER GmbH, 2551 Enzesfeld, Eichengasse 7a, Tel.: 02256/81042-11, Fax: 02256/81042-75.
Rechtsform: Gesellschaft m.b.H., Geschäftsführer: Manfred Günter, FB-Nr. FN117382x, LG Wr.Neustadt, UID-
Nr.ATU17569708,
ARA 16463, DVR:0753734